

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-39389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Häkeln, Filet- und verwandte Handarbeiten. Diese Regelung gilt nicht für die Zulassung zu den Gewerbelehrerinnenkursen für Damenschneiderei, Knabenschneiderei, modische Arbeiten und Glätten.

Am 2. September 1938 setzte der Erziehungsrat als Zeitpunkt für die Eröffnung des nächsten Kurses zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen den Beginn des Schuljahres 1941/42 fest in der Meinung, daß ausnahmsweise 20 Teilnehmerinnen aufgenommen werden sollen.

Gemäß Beschuß des Erziehungsrates vom 4. März 1938 wurde als Zeitpunkt für die Eröffnung des nächsten Kurses zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen der Beginn des Schuljahres 1939/40 bestimmt.

Basler Schulausstellung. Institut für Behandlung neuzeitlicher Erziehungs- und Unterrichtsfragen. Das Institut hat im Jahre 1938 die sechs folgenden Veranstaltungen durchgeführt:
1. Kurs: Dr. H. Meng „Gehirn und Seele“. 2. Schriftkurs: Bewegungsschulung (P. Hulliger). 3. Zeichnen (Schreib- und Zeichenlehrervereinigung). 4. Handarbeit an unsren Mädchenschulen. 5. Jugend und Naturschutz. 6. Nationale Erziehung.

Besondere Bedeutung kam der letzten dieser Veranstaltungen zu. Für die Eröffnung, bei der Prof. Dr. Karl Meyer, Zürich, über die Gegenwartslage der Demokratie sprach, war der Besuch für alle Lehrkräfte obligatorisch erklärt worden; ferner hatten Einladungen erhalten die basellandschaftliche Lehrerschaft, die Basler Lehramtskandidaten, sowie die obersten Klassen der Gymnasien und der Kantonalen Handelsschule. Die Versammlung, von zirka 1700 Personen besucht, nahm einen eindrucksvollen Verlauf. Die Gesamtbesucherzahl des Institutes betrug 15,943. Das Institut hat auch im vergangenen Jahr seine Aufgabe, der Lehrerfortbildung zu dienen und Behörden und Eltern über die Bestrebungen der neuzeitlichen Schule zu orientieren, in vorbildlicher Weise bewältigt.

Kanton Baselland.

Die Arbeit am neuen Schulgesetz ist nun dem Ende zu gediehen. Der Regierungsrat legte dem Landrat am 6. Januar 1939 den 86 Paragraphen enthaltenden Entwurf zur ersten Lesung vor.¹⁾ Dieser enthält als wichtigste Neuerung die Späterlegung des Schuleintrittsalters, die Verlängerung der achtjährigen Schulzeit um einen einjährigen obligatorischen Fortbildungskurs für Töchter und Jünglinge, den Ausbau der Kindergärten, die Herab-

¹⁾ Siehe auch Archiv 1938, S. 197 f.

86 Die Arbeit in den Kantonen auf dem Gebiete des Schulwesens.

setzung des Schülermaximums, die Vereinheitlichung des Mittelschulwesens, die Wählbarkeit von Frauen in die Schulpflege, die Schaffung der Stelle eines zweiten Schulinspektors, Verschärfung der Bestimmungen über den Besuch der Kinos durch Jugendliche unter 16 Jahren, und auf finanziellem Gebiet eine Entlastung der Gemeinden durch den Staat im Primar- und Mittelschulwesen. Es wird mit einer künftigen Mehrbelastung des Staates um Fr. 150,000.— gerechnet. Das heute geltende Schulgesetz stammt aus dem Jahre 1911.

Am 15. Mai 1939 erschien erstmals das kantonale amtliche Schulblatt. Die „Amtlichen Schulnachrichten“ werden von der Erziehungsdirektion herausgegeben und an die Lehrerschaft und Schulbehörden gratis verabfolgt. Die Redaktion wird vom Schulinspektorat und vom Erziehungssekretariat besorgt.

Kanton Schaffhausen.¹⁾

Elementar- und Realschule. Wie schon in unserem letzten Bericht erwähnt, wurde auf Beginn des Schuljahres 1938/39 die Haushaltungskunde für die Mädchen an den Elementar- und Realschulen obligatorisch eingeführt. 1939/40 wurde nun auch der Kochunterricht angegliedert. Es sind zu diesem Zwecke 14 provisorische Schulkreise gebildet worden, in denen die Schülerinnen zu gemeinsamem Unterricht zusammengezogen werden.

In der Stadt Schaffhausen wird seit Beginn des Schuljahres 1939/40 der Handarbeitsunterricht für Knaben an der Elementarschule von der 4. Klasse an und in der Knabenrealschule in den 4 ersten Klassen als obligatorisches Fach gemäß den Forderungen des Schulgesetzes durchgeführt. Damit wird die seit Jahren durch den Verein für Knabenhandarbeit in Schaffhausen geleistete Arbeit auf diesem Gebiete freiwilliger Tätigkeit zum vollwertigen Unterrichtsfach erhoben.

Die neue Schrift ist nun wenigstens auf der Stufe der Elementarschule in allen Klassen eingeführt. Als erfreuliches Ergebnis ist eine sorgfältigere Führung der Hefte und eine größere Sauberkeit der schriftlichen Arbeiten zu verzeichnen.

Die bis jetzt bestehende Möglichkeit des Eintrittes in die Realschule aus der 5. oder 6. Klasse wird über kurz oder lang zur Folge haben, daß das neunte Schuljahr diskutiert werden muß. Die Diskussion darüber ist seit Jahren im Gang und wird im Hinblick auf die überall geforderte Stoffentlastung und die Hinausschiebung des erwerbsfähigen Alters, wie die bundesgesetzliche Regelung sie vorsieht, auch im Kanton Schaffhausen zu einer allgemein gültigen Lösung führen müssen.

¹⁾ Bericht über das Erziehungswesen 1938/39.